

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER SOLVARO-GRUPPE

## Art. 1 Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt. Unsere AGBs gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantiekündigungen.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich bei Vereinbarungen erwähnt werden.

## Art. 2 Angebote, Vertragsabschlüsse, Vertragsunterlagen, Vertragsinhalt

- 2.1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Vertragsangebote können wir innerhalb von vier Wochen annehmen. Wir sind bei Rahmenverträgen, Lifetime-Verträgen u.ä. auch dann berechtigt, die Annahme einer Bestellung abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem Einzelvertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners bei Annahme der Bestellung gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreditwürdigkeit des Partners vom Kreditversicherer als nicht ausreichend bewertet wird oder ein sonstiger Grund im Sinne des § 321 Absatz 1 BGB vorliegt.
- 2.2. Abbildungen und Angaben in Werbeunterlagen und sonstigen Darstellungen sind unverbindlich.
- 2.3. An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4. Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarungen gilt für die zu liefernden Produkte:  
Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den technischen Vertragsunterlagen, insbesondere den vereinbarten Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und anderen Unterlagen, wobei für Rohstoffe die handelsüblichen Werkstoff-Normen, Bezeichnungen und DIN-Toleranzen maßgebend sind. Gewichtangaben sind unverbindlich.  
Die bei Lieferungen der Walzwerke üblichen Abweichungen in Blechstärke und Format sind zulässig. Es sind die zum Zeitpunkt der Fertigung maßgeblichen DIN-Normen verbindlich, die Abweichungen und Toleranzen beinhalten. Bei Blechen mit vorgeschriebenen ungelochten Rändern sind die durch die Stanzwerkzeuge oder andere maschinelle Einrichtungen sich ergebenden Abweichungen vorbehalten. Etwasige Differenzen werden gleichmäßig auf alle Ränder verteilt.  
Auf der Ware kann und darf sich leichter Flugrost bilden. Es wird keine besondere Oberflächenbeschaffenheit des Grundwerkstoffes, insbesondere keine Fettfreiheit geschuldet.  
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für nicht von uns hergestellte Handelsware, die wir verkaufen (sofern DIN-Normen oder andere Vorgaben nicht zwingend darauf anzuwenden sind).

- 2.5. Soweit nicht anders vereinbart, sind die von uns gelieferten Produkte ausschließlich für die Benutzung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Wir haften deshalb nicht für Beanstandungen, die auf abweichende technische Gegebenheiten im Ausland oder auf dortige rechtliche Anforderungen zurückzuführen sind.

## Art. 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltene Recht

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise ab Lager (bei Lagerware) oder Werk in EUR, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, vereinbartem Einbau oder anderer Nebenkosten, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Im Falle vereinbarter Anlieferung erfolgt Lieferung frei Bordsteinkante bei der vereinbarten Abladestelle. In diesem Falle ist der Kunde zwecks Sicherstellung einer risikolosen Entladung verpflichtet, das für die Entladung erforderliche Personal und Gerät rechtzeitig auf seine Kosten zu stellen. Es wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an den Abladeort anfahren und unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden dadurch entstehende Mehrkosten gesondert berechnet.
- 3.2. Für Bestellungen gilt die am Tag der Bestellung gültige Preisliste. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 4 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Kunde berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- 3.3. Die Erteilung von Rechnungen erfolgt in Textform (§ 126b BGB), etwa per Brief, Fax oder durch elektronischen Rechnungsversand. Bei elektronischem Rechnungsversand versenden wir die Rechnung an die allgemeine, auf der Homepage angegebene Emailadresse des Kunden, wenn uns keine spezielle Adresse mitgeteilt wurde. Soweit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.4. Wir sind nicht verpflichtet, Zahlung per Scheck oder Wechsel anzunehmen. Nehmen wir solche an, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber.
- 3.5. Kommt der Kunde bei Teilzahlungen mit mindestens zwei Raten in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesamte Forderung, auch aus anderen Rechnungen, fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden. In diesem Falle werden die Papiere gegen sofortige Barzahlung zurückgegeben.
- 3.6. Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Veränderung oder Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage des Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, können wir unsere Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Wir können dem Kunden in diesen Fällen eine Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder zur Sicherungsleistung setzen. Sofern unter den vorgenannten Voraussetzungen die Gegenleistung oder Sicherheit trotz Fristsetzung nicht erbracht wird, haben wir ein Rücktrittsrecht. Ergänzend findet § 321 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB Anwendung. Ziff. 3.7 bleibt unberührt.
- 3.7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich einzustellen, die Ware nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Ziff. 3.6 und die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit einer Nachfristsetzung bleiben unberührt.

- 3.8. Wird von uns gelieferte Ware zurückgenommen, so wird diese Ware dem Kunden unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen mit einem angemessenen Abschlag gutgeschrieben und auf unsere offene Forderung angerechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Wertminderung im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.9. Gegen unsere Forderungen kann nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## Art. 4 Lieferverzug, Teillieferung, Rücktrittsrecht, Verzugschäden

- 4.1. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Vorbehalt gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern.
- 4.2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Informationen sowie der Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags, insbesondere aller technischen Fragen, Freigabe von Zeichnungen, Lieferung ggf. erforderlicher Beistellteile etc. Dies gilt auch für Montageleistungen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind.
- 4.3. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von uns verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und nicht von uns vertretende Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel und Krieg haben wir nicht zu vertreten. Können wir in diesem Fall nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche erwachsen. Besteht in diesem Fall ein Lieferhindernis über die angemessene verlängerte Lieferfrist hinaus, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Können wir die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin auf die Lieferung besteht. Erklärt er sich nicht, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Vertragsaufhebung berechtigt.

## Art. 5 Gefahribergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ und bei Lagerware „ab Lager“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort, bei frachtfreier Zusendung und/oder Zusendung durch eigene Leute oder Fahrzeuge, auf Gefahr des Kunden.

## Art. 6 Mängelansprüche

- 6.1. Gelieferte Waren sind vom Kunden nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel – auch später festgestellte Mängel – sind unverzüglich zu rügen. Seiner Untersuchungsspflicht ist der Kunde auch im Falle des Rückgriffes des Unternehmers nach § 478 BGB nicht entbunden. Zeigt er in solchen Fällen den von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangel nicht sofort an, so gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 6.2. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Eine Nacherfüllung gilt bei diesen Verträgen nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. Diese Ziffer gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB.
- 6.3. Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln sind wir nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, als sich diese nicht dadurch ergeben, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden, an die geliefert wurde, verbracht wurde. Diese Ziffer gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB.
- 6.4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einem sonstigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten gilt Satz 1 nicht.
- 6.5. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

## Art. 7 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- Für unsere Haftung auf Schadensersatz gilt folgendes:
- 7.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
  - 7.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
  - 7.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 7.1 gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gelten auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusage gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
  - 7.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  - 7.5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## Art. 8 Ergänzende Regelungen bei internationalen Verträgen

- Hat der Kunde seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gelten zusätzlich zu den sonstigen Klauseln dieser AGBs folgende Regelungen:
- 8.1. Wir haften nicht für die Zulässigkeit der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Sache nach den Vorschriften des Empfängerlandes. Wir haften ebenso nicht für dort anfallende Steuern.
  - 8.2. Wir haften nicht für durch staatliche Maßnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, ausgelöste Lieferhindernisse.
  - 8.3. Ziff. 2.5 bleibt unberührt.

## Art. 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 9.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, sowie für künftige Forderungen.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern; er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Kunde zur Wahrung unserer Rechte (z.B. Klage aus § 771 ZPO) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Intervention zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.4. Der Kunde ist berechtigt, gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen und zu verwenden; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der mit vereinbarte Faktura-Endbetrag (einschl. MwSt.). Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteil an dem Miteigentum entspricht. Zu sonstiger Veräußerung der Ware, insbesondere zu Verpfändung oder Sicherungsbereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 9.5. Zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 9.6. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an gelieferter Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 9.7. Der Kunde tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil mit einem Grundstück, Schiff, Schifffahrzeug oder Luftfahrzeug eines anderen gegen einen Dritten erwachsen. Art. 9 Ziffer 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## Art. 10 Lohnauftrag

- 10.1. Werden Lohnarbeiten ausgeführt oder Werkstoffe, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen oder andere Teile durch den Kunden zur Verfügung gestellt, so sind wir zur Prüfung der zur Verfügung gestellten Teile nicht verpflichtet. Diese Pflicht zur Prüfung der Eignung für den vertragsgemäßen Zweck trifft jedoch den Kunden.
- 10.2. Der Kunde erkennt den üblichen Ausschuss als vereinbart an. In jedem Falle ist Ausschuss bis zu 5 % der Gesamtmaterialmenge zulässig und vertragsgemäß.
- 10.3. Sollte der Mangel eines gelieferten Teils oder Werkstoffes (vgl. Ziff. 10.1.) dazu führen, dass ein von uns hergestelltes Teil mangelhaft oder nicht verwendbar ist, so hat der Kunde dennoch den vereinbarten Werklohn zu bezahlen. Sollten uns oder Dritten durch die Ungeeignetheit eines solchen beigestellten Teils oder Materials Schäden entstehen, so hat diese der Kunde zu tragen und uns von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

## Art. 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener UN-Kaufrecht) ist jedoch ausgeschlossen.
- 11.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Kirchheim/Teck.
- 11.3. Gerichtsstand ist Kirchheim/Teck. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt.